

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

**Insertions-Preis:**  
pro 4gespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
**25 Pfg.**

**Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile**  
**20 Pfg.**  
Erscheint  
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind  
an die Expedition  
Berlin, W., Markgrafenstr. 48  
zu richten.



**Abonnements-Preis:**

pro Quartal  
im deutsch. und österr.  
Postverbände  
**Rm. 1,50;**  
für Kreuzbandsendung  
**Rm. 1,75**  
pränumerando.  
Bestellungen nehmen alle  
Postanstalten  
und Buchhandlungen an.  
Kreuzbandsendungen sind  
bei der  
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

IX. Jahrgang.

\*

Berlin, den 15. Januar 1885.

\*

No. 2.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Vorstandes. — Deutsche Uhrmacherschule. — Das neue Innungsgesetz. — Greenwich mittlere Zeit. — Eine merkwürdige alte Uhr — Ueber das Stimmen und Reparieren der Musikuhren und mecha. Musikwerke VI. — Die Schmieröle organischen Ursprungs. II. — Aus der Werkstatt (Neues Steinfass-Maschinchen. Vereinfachte Handschwungrads-Einrichtung). — Versandsnachrichten (Dresden). — Briefkasten. — Anzeigen.

Die heutige Nummer enthält das Titelblatt zum Jahrgang 1884 der Zeitung.  
Das Inhalts-Verzeichniß wird in der nächsten Nummer folgen.

## Bekanntmachung.

In Anbetracht des guten Zwecks erlauben wir uns, die Herren Collegen auf die am Sonntag den 25. Januar in den Festräumen der „Berliner Ressource“ zum Besten unserer Fachschule stattfindende Abendunterhaltung hiermit besonders aufmerksam zu machen und zu recht zahlreicher Betheiligung freundlichst einzuladen.

Unter Hinweis auf das im Inseratentheil der heutigen Nummer befindliche Festprogramm ersuchen wir die Herren Collegen noch insbesondere, uns zum Verkauf von Einlasskarten à 1 Mark behilflich zu sein, indem wir bemerken, dass für circa 600 Personen bequem Platz vorhanden ist.

Auswärtige Collegen, sowie alle Freunde unserer Schule sind herzlich willkommen.

Der Central-Verbands-Vorstand.  
R. Stäckel.

## Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte.

Der Schule ist ein besonders schönes Weihnachtsgeschenk zu Theil geworden.

Bei Gelegenheit des hundertjährigen Bestehens ihres Hauses in Locle haben die Herren Ph. Du Bois & fils, Locle und Frankfurt a. M., der Schule 400 Mk. zum Stipendienfonds geschenkt.

Ferner erhielt die Bibliothek von einem nicht genannt sein wollenen Gönner:

Geissler, Lehrbegriffe der Uhrmacherei, 10 Theile 3 Bände.

U. Jürgensen, die höhere Uhrmacherschule. 1 Band mit Atlas in Folio. Kopenhagen 1842.

P. Alexander, Abhandlung von den Uhren. Aus dem Französischen übersetzt. 1 Band. 1738.

Von Herrn Collegen Zimmermann in Giessen:

1 Taschenuhrwerk mit Vertikalgang.

Allen diesen Freunden der Schule sei hiermit herzlich gedankt.  
Glashütte, 31. December 1884.

Der Direktor  
G. H. Lindemann.

## Das neue Innungsgesetz.

Unter dem 8. December 1884 ist im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ folgende Verordnung wegen Ergänzung des § 100e des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 veröffentlicht worden:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages was folgt:

Der §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, wird dahin ergänzt, dass nach dem zweiten Absatze von Nr. 2 eingeschaltet wird:

3) dass Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.“

Selbstverständlich tritt mit diesem wichtigen Gesetzesakt auch an unsern Verband und die denselben bildenden Vereine die Frage heran, welche Stellung wir der neuen Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse gegenüber einnehmen sollen, und lassen wir zum besseren Verständniß des Ganzen zuvörderst den § 100e der Gewerbeordnung in seinem nunmehrigen Wortlaut folgen:

„Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. dass Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2. dass und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Commission vorzunehmen, deren Mitglieder zur